

Statuten des Vereins
KiTa Seegarten

I. Grundlagen	2
Artikel 1 Name und Sitz	2
Artikel 2 Zweck	2
Artikel 3 Verwirklichung des Zwecks	2
II. Finanzierung	2
Artikel 4 Mittel	2
Artikel 5 Mitgliederbeiträge	2
III. Mitgliedschaft	2
Artikel 6 Rechte und Pflichten	2
A. Beginn der Mitgliedschaft	2
Artikel 7 Aufnahme als Mitglied	2
B. Beendigung der Mitgliedschaft	2
Artikel 8 Austritt	3
Artikel 9 Ausschluss	3
Artikel 10 Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Artikel 11 Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft	3
IV. Organisation des Vereins	3
Artikel 12 Organe	3
A. Vereinsversammlung	3
Artikel 13 Aufgaben	3
Artikel 14 Einberufung	3
Artikel 15 Durchführung	4
Artikel 16 Universalversammlung	4
Artikel 17 Vorsitz	4
Artikel 18 Beschlussfassung	4
B. Vorstand	4
Artikel 19 Aufgaben	5
Artikel 20 Wahl	5
Artikel 21 Konstituierung	5
Artikel 22 Vertretung des Vereins	5
Artikel 23 Beschlussfassung	5
Artikel 24 Entschädigung	5
C. Kontroll- oder Revisionsstelle	5
Artikel 25 Kontrollstelle	5
Artikel 26 Wahl	6
Artikel 27 Revisionsstelle	6
V. Schlussbestimmungen	6
Artikel 28 Datenschutz	6
Artikel 29 Mitteilungen	6
Artikel 30 Vereinsjahr	6
Artikel 31 Haftung	6
Artikel 32 Auflösung	6
Artikel 33 Genehmigung und Inkrafttreten	6

I. Grundlagen

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **KiTa Seegarten** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uster ZH.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung der fröherkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern;
- die Unterstützung von Familien im Rahmen eines sozialpolitischen Beitrags zur Chancengleichheit und sozialen Gerechtigkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 Verwirklichung des Zwecks

Der Verein kann seinen Zweck verwirklichen durch

- das Führen von Kindertagesstätten, die auf die ganzheitliche Entwicklung von Kindern im Bezirk Uster ausgerichtet sind. Den Kindern soll ein geschützter Raum zur individuellen Entfaltung, sozialen Integration und spielerischen Wissensvermittlung geboten werden;
- das Anbieten von familienergänzender Betreuung, wobei besonderer Wert auf Chancengleichheit, Partizipation und die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelegt wird.

Bei der Verwirklichung seines Zwecks orientiert sich der Verein an den Grundsätzen gerechter Bildungschancen, der Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Familien und der Begleitung von insbesondere benachteiligten Gruppen auf ihrem Weg in das Bildungssystem.

II. Finanzierung

Artikel 4 Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Zuwendungen aller Art;
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- Dienstleistungserträgen;
- allfälligen staatlichen Beiträgen.

Artikel 5 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.

Mitglieder sind berechtigt, an Vereinsversammlungen teilzunehmen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Nutzung bzw. den Bezug von Leistungen.

Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Wer den Verein unterstützt, ohne Mitglied zu sein, gilt als GönnerIn.

A. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 7 Aufnahme als Mitglied

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Er entscheidet abschliessend.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 8 Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail seinen Austritt erklären. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach Rechnungstellung und einmaliger Mahnung gilt als Austrittserklärung, welche per Fälligkeitsdatum des Mitgliederbeitrags Wirkung entfaltet.

Artikel 9 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Es verliert damit die Berechtigung an Vereinsversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Artikel 10 Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

Artikel 11 Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

IV. Organisation des Vereins**Artikel 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontroll- oder Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung**Artikel 13 Aufgaben**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie das Präsidium;
- Wahl und Abberufung der Kontroll- oder Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichts;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 14 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Kontroll- oder Revisionsstelle.

Ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer Vereinsversammlung und/oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Entspricht der Vorstand dem Begehr nicht innert angemessener Frist, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung und/oder die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Vereinsversammlung anzuordnen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontroll- oder Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontroll- oder Revisionsstelle infolge Begehrungs eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen von gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 15 Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder unmittelbar übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 16 Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Artikel 17 Vorsitz

Das Präsidium hat den Vorsitz in der Vereinsversammlung; bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung den Tagesvorsitz.

Artikel 18 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich durch eine Person, mit der sie das Sorgerecht für ein Kind teilt, vertreten lassen. Andere Vertretungen sind nicht zulässig.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Statutenänderungen, Vereinsauflösung oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

B. Vorstand

Artikel 19 Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind und soweit er diese nicht einer Geschäftsleitung übertragen hat.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere (keine abschliessende Aufzählung):

- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- Einstellung, Führung und Unterstützung der Geschäftsleitung;
- Festlegen, Genehmigung der Umsetzung und Kontrolle der Organisationsstruktur und des Betriebskonzepts, soweit diese nicht durch die Statuten festgelegt sind;
- Festlegen und Kontrolle der Unterschriftenregelung, soweit diese nicht durch die Statuten festgelegt ist;
- Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Artikel 20 Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Bei Rücktritten innerhalb der Amtszeit kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson bezeichnen.

Artikel 21 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 22 Vertretung des Vereins

Die Mitglieder des Vorstands führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann weiteren Personen Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

Artikel 23 Beschlussfassung

Der Vorstand bestimmt selbst, wann eine Vorstandssitzung beschlussfähig ist, wie das Stimm- und Wahlrecht ausgestaltet ist und was bei Stimmengleichheit geschieht.

Beschlüsse können auch gefasst werden unter Verwendung elektronischer Mittel (in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701f OR) oder auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt (in sinngemässer Anwendung von Artikel 701 Absatz 3 OR). Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Vorstands.

Artikel 24 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten eine Sitzungsgeldpauschale. Der Gesamtbetrag dieser Entschädigungen darf dabei CHF 20'000.— brutto pro Jahr nicht überschreiten. Die Verteilung der Höhe der Sitzungsgelder auf die einzelnen Vorstandsmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstands. Die Sitzungsgeldpauschale wird nur ausbezahlt, sofern dies der Geschäftsgang der KiTa Seegarten zulässt. Auf Antrag des Vorstands oder der Vereinsversammlung kann der Betrag durch die Vereinsversammlung angepasst werden (ohne dass es dafür einer Statutenänderung bedarf).

C. Kontroll- oder Revisionsstelle**Artikel 25 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Artikel 26 Wahl

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten oder im selben Haushalt lebende Personen eines Vorstandsmitglieds Teil der Kontrollstelle sein.

Artikel 27 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Sie muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen und sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anwendbar.

V. Schlussbestimmungen**Artikel 28 Datenschutz**

Der Verein ist verpflichtet, die jeweils geltende Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

Artikel 29 Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder (inkl. Einberufungen von Vereinsversammlungen) erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Artikel 30 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird durch den Vorstand bestimmt.

Artikel 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 32 Auflösung

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidierende wählen. Die Liquidierenden führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidierenden je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied des Vorstands ausdrücklich zum Liquidierenden bestimmt wird.

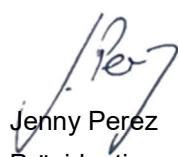
Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

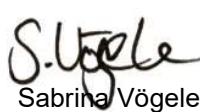
Artikel 33 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 30. September 2025 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

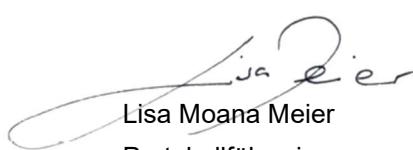
Uster, 30.09.2025



Jenny Perez
Präsidentin



Sabrina Vögele
Vize-Präsidium



Lisa Moana Meier
Protokollführerin